

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.02.2016 erteilt.

Artikel 1

1.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 1 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 15 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 105 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen.“

2.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 4 Abs. 3 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.“

3.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 5 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

4.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

5.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 10 Abs. 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

6.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 17 Abs. 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Das Thema ist dem Bereich der Schulforschung und Schulentwicklung oder der Allgemeinen Pädagogik – sofern diese auf Schulforschung und Schulentwicklung bezogene Fragen behandelt – zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls „Abschlussmodul“ im zweiten Jahr (Vollzeit) bzw. im 4. Jahr (Teilzeit) gestellt werden.“

7.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 17 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt 13 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.“

8.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 18 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und jede der Komponenten für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

9.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird in § 22 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D

die nächsten 10% Grad E
nicht bestanden Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

10.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 26 Abs. 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.“

11.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 3 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht; diese sind in Tabelle 1 für ein Vollzeitstudium und in Tabelle 2 für ein Teilzeitstudium dargestellt:

Tabelle 1: Studium in Vollzeit

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	LP
1	Pflicht	Forschung und Entwicklung in der Schulpädagogik im Kontext der Erziehungswissenschaft	1	9
2	Pflicht	Unterricht, Lehren und Lernen in Forschung und Entwicklung (Mikroebene)	1 + 2	9
3	Pflicht	Schule als Organisation und Professionalität des Personals in Forschung und Entwicklung (Mesoebene)	2	6
4	Pflicht	Bildungssystem und Bildungssteuerung in Forschung und Entwicklung (Makroebene)	2	12
5a	Wahlpflicht*	Forschungsmethoden Niveaustufe 1	1 + 2	12
5b	Wahlpflicht*	Forschungsmethoden Niveaustufe 2	1 + 2	12
6a	Wahlpflicht*	Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem	3	27
6b	Wahlpflicht*	Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem	3	27
7	Pflicht	Leitung und Beratung in der	3 + 4	9

		Schule		
8	Pflicht	Wahlbereich 1	1 + 2	12
9	Pflicht	Wahlbereich 2	4	6
10	Pflicht	Abschlussmodul (davon Masterarbeit 15 ECTS)	4	18

*Von den Modulen „Forschungsmethoden Niveaustufe 1“ (Modulnummer 5a) und „Forschungsmethoden Niveaustufe 2“ (Modulnummer 5b) ist nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder das Modul „Forschungsmethoden Niveaustufe 1“ oder das Modul „Forschungsmethoden Niveaustufe 2“ zu erbringen.

Von den Modulen „Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ (Modulnummer 6a) und „Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ (Modulnummer 6b) ist nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder das Modul „Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ oder das Modul „Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ zu erbringen.

Tabelle 2: Studium in Teilzeit

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	LP
1	Pflicht	Forschung und Entwicklung in der Schulpädagogik im Kontext der Erziehungswissenschaft	1	9
2	Pflicht	Unterricht, Lehren und Lernen in Forschung und Entwicklung (Mikroebene)	3 + 4	9
3	Pflicht	Schule als Organisation und Professionalität des Personals in Forschung und Entwicklung (Mesoebene)	2	6
4	Pflicht	Bildungssystem und Bildungssteuerung in Forschung und Entwicklung (Makroebene)	4	12
5a	Wahlpflicht*	Forschungsmethoden Niveaustufe 1	1 + 2	12
5b	Wahlpflicht*	Forschungsmethoden Niveaustufe 2	1 + 2	12
6a	Wahlpflicht*	Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem	5 + 6	27
6b	Wahlpflicht*	Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem	5 + 6	27
7	Pflicht	Leitung und Beratung in der Schule	3 + 4	9
8	Pflicht	Wahlbereich 1	2 + 3	12
9	Pflicht	Wahlbereich 2	7	6
10	Pflicht	Abschlussmodul (davon Masterarbeit 15 ECTS)	8	18

*Von den Modulen „Forschungsmethoden Niveaustufe 1“ (Modulnummer 5a) und „Forschungsmethoden Niveaustufe 2“ (Modulnummer 5b) ist nach Wahl des bzw. der

Studierenden entweder das Modul „Forschungsmethoden Niveaustufe 1“ oder das Modul „Forschungsmethoden Niveaustufe 2“ zu erbringen.

Von den Modulen „Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ (Modulnummer 6a) und „Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ (Modulnummer 6b) ist nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder das Modul „Praktikum: Entwicklung von Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ oder das Modul „Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“ zu erbringen.“

12.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird in § 3 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.“

13.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird in § 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare (ggf. soweit im Modulhandbuch vorgesehen einschließlich sog. „Forschungswerkstatt“), Übungen, Praktika und Kolloquien.“

14.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 8 wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 60 ECTS aus den Veranstaltungen der nach § 3 geforderten Module.“

15.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung

- bei erfolgreichem Erbringen des Moduls 6b (Modul „Praktikum: Forschung zu Unterricht, Schule, Professionalität und Bildungssystem“) zu 30 % aus der Note des Abschlussmoduls (Modul 10), zu 15 % aus der Note des Moduls 6b und zu 55% aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten der übrigen benoteten Module,
- bzw. andernfalls zu 30 % aus der Note des Abschlussmoduls (Modul 10) und zu 70% aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten der übrigen benoteten Module.“

Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Master-Studium im Master-Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.11.2016 beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 15.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor